

Gemeindeordnung

vom 26. November 2006

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gemeindeart

Die Oberstufenschulgemeinde Wila umfasst das gesamte Gebiet der Politischen Gemeinde Wila und die zur politischen Gemeinde Turbenthal gehörenden Gebiete, namentlich den Weiler Tablat und die im Steinenbachtal gelegenen Weiler und Höfe Gosswil, Chellersacher, Fräckmünd, Kapell, Truben, Furrershus, Ger, Wilden, Zelgli.

Ferner den Schulkreis Schmidrüti der Primarschulgemeinde Turbenthal und den Schulkreis Schalchen der Primarschulgemeinde Wildberg.

Die Schulpflege ist zum Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die abweichende Zuteilung von Schüler/innen ermächtigt.

Die Gemeinde führt die Oberstufe und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule.

Art. 2

Gemeindeordnung

Die Schulgemeindeordnung regelt den Bestand wie auch die innere Organisation der Schulgemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Die in dieser Gemeindeordnung beschriebenen Funktionen gelten für Personen beiderlei Geschlechts, unabhängig davon, ob im weiteren die weibliche oder männliche Form verwendet wird.

II. Die Stimmberechtigten

Art. 3

Politische Rechte

Das Stimmrecht und die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte.

Für die Wahl in Organe der Oberstufenschulgemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich.

Das Initiativ- und das Anfragerecht richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte durch die Urne und in der Gemeindeversammlung aus.

III. Urnenwahl und -abstimmungen

Art. 4

Verfahren

Der Gemeinderat setzt die Wahldaten in Absprache mit der Schulpflege fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Die Durchführung der Urnenwahl ist Sache des Wahlbüros der Politischen Gemeinde Wila.

Art. 5

Urnenwahl

Durch die Urne werden die Mitglieder und der Präsident der Schulpflege auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.

Art. 6

Erneuerungswahl der Schulpflege

Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen (§§ 48-53, 55 GPR).

Art. 7

Ersatzwahl in die Schulpflege

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet (§§ 48-55 GPR).

Art. 7a

Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung
2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 1'000'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 100'000.

Art. 7b

Nachträgliche Urnenabstimmung

In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das Gemeindegesetz von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

IV. Oberstufen-Schulgemeindeversammlung**Art. 8****Einberufung und Verfahren**

Für die Einberufung, Aktenaufgabe und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes. Der Versammlungsort für die Gemeinde ist Wila.

Art. 9**Publikationsorgane**

Die von den Politischen Gemeinden Wila, Turbenthal und Wildberg bestimmten amtlichen Publikationsorgane gelten auch für die Schulgemeinde.

Art. 10**Leitung und Protokoll**

Die Schulgemeindeversammlung wird vom Präsidenten der Schulpflege geleitet. Das Schulsekretariat führt das Protokoll.

Art. 11

Befugnisse

Der Oberstufenschulgemeindeversammlung stehen zu:

a) Rechtssetzung

1. Erlass und Abänderung
 - der Besoldungsverordnung
 - weiterer Verordnungen von allgemeiner Bedeutung soweit diese Befugnis nicht ausdrücklich der Oberstufenschulpflege zusteht
2. Beschlussfassung über Änderung im Gebiet der Oberstufenschulgemeinde

b) Allgemeine Verwaltung

3. die Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung der Oberstufenschulgemeinde
4. der Beschluss betreffend die Übernahme neuer Aufgaben
5. die Behandlung von Initiativen unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne
6. der Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Besorgung von Aufgaben, die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden und die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen
7. die Errichtung oder Aufhebung von Lehrstellen an der Oberstufe
8. die Schaffung anderer neuer, ständiger, vollamtlicher Stellen

c) Finanzverwaltung

9. die Festsetzung der Voranschläge
10. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses
11. Zusatzkredite insoweit, als sie sich die Schulpflege nicht auf ihre eigene Ausgabenkompetenz nach Art. 17 Ziffer 3 anrechnen lassen will
12. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite, oder entsprechende Einnahmefälle von mehr als CHF 25'001.—bis CHF 1'000'000.-- bei einmaligen und von mehr als CHF 10'001.—bis CHF 100'000.-- bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben im Einzelfall.
13. die Abnahme der Jahresrechnungen
14. die Genehmigung der Abrechnungen über Bauten aufgrund von Spezialbeschlüssen
15. die Vorfinanzierung von Investitionen
16. Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte im Bereich des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 100'000.-- im Einzelfall
17. finanzielle Beteiligung über Fr. 20'000.--, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen
18. Eventualverbindlichkeiten von mehr als Fr. 20'000.-- im Einzelfall

V. Behörden, Allgemeines

Art. 12

Geschäftsordnung

Die Geschäftsführung der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Art. 13

Behördenkonferenz

Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, von der Schulpflege eine Behördenkonferenz einberufen. Der Präsident der Schulpflege führt den Vorsitz. Der Aktuar der Schulpflege amtet als Sekretär.

VI. Oberstufenschulpflege

Art. 14

Zusammensetzung

Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

Art. 15

Wahlbefugnisse

Die Schulpflege wählt

1. aus ihrer Mitte:
 - den Vizepräsidenten
 - den Finanzvorstand und die übrigen Ressortleiter
 - den Vorsitzenden und die Mitglieder nach Bedarf zu bestellender Ausschüsse
 - die vorgeschriebenen Vertreter in Kommissionen
2. aus ihrer Mitte oder in freier Wahl:
 - den Aktuar
 - Vertreter der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen
 - die übrigen Mitglieder und Präsidenten der Kommissionen
3. in freier Wahl:
 - die Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen
 - die Schulleitung

Art. 16

Allgemeine Befugnisse

Der Schulpflege stehen insbesondere zu:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton oder Bezirk übertragenen Aufgaben
2. die Vorberatung der Geschäfte der Schulgemeindeversammlung und die Antragstellung hiezu
3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse
4. die Besorgung aller Angelegenheiten der Schulgemeinde, soweit nicht die Beschlussfassung der Gemeindeversammlung zukommt
5. die Vertretung der Schulgemeinde nach aussen; Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung
7. der Erlass und die Änderung
 - von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen
 - allgemeiner Bestimmungen betreffend die Schulordnung
 - von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Schulgemeindeversammlung fallen
8. die Anstellung von Lehrkräften für den Fachunterricht sowie für den fakultativen Unterricht
9. die Anstellung der haupt- und nebenamtlichen Abwarte
10. die Anstellung allfälliger weiterer Angestellter der Schulgemeinde
11. die Schaffung von neuen nebenamtlichen und von Aushilfsstellen
12. die Beschlussfassung darüber, ob eine frei werdende oder neu geschaffene Lehrstelle definitiv oder provisorisch zu besetzen sei

Art. 17

Finanzielle Kompetenzen

Der Schulpflege steht die Verfügung über den Schulgemeindehaushalt unter Vorbehalt der Befugnisse der Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung zu, insbesondere:

1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlags und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind
2. gebundene Ausgaben
3. im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben in folgendem Umfang
 - a) einmalige Ausgaben bis CHF 25'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens CHF 50'000.-- im Jahr
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 10'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens CHF 30'000.-- im Jahr

Art. 18

Geschäftsführung

Die Schulpflege erfüllt ihre Aufgabe in der Regel als Gesamtbehörde.

Sie versammelt sich auf Einladung ihres Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder. Kein Mitglied darf ohne dringende Gründe unentschuldigt einer Sitzung fernbleiben.

Art. 19

Bildung von Aufgabenbereichen

Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt die Schulpflege jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Aufgabenbereiche zu. Jedes Mitglied ist zu deren Übernahme verpflichtet.

Bei der Ersatzwahl eines Mitgliedes beschliesst die Schulpflege, ob das neu eintretende Mitglied die Geschäfte des Amtsvorgängers übernehmen oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgen soll.

Art. 20

Ressortleiter und Ausschüsse

Die Schulpflege beschliesst, welche Geschäfte durch die Mitglieder oder Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden können und legt ihre Finanzkompetenz fest.

Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 21

Teilnahme der Schulleitung und Lehrkräfte an Sitzungen

Die Schulleitung und eine Lehrkraft der Schulgemeinde nehmen an den Sitzungen der Schulpflege mit beratender Stimme teil.

Art. 22

Kommissionsvertretung

Die Schulpflege kann zur Behandlung von Geschäften Vertretungen zuständiger Kommissionen beiziehen. Diese nehmen mit beratender Stimme teil.

Art. 23**Präsident**

Der Präsident

- leitet die Schulgemeindeversammlung
- leitet die Sitzungen der Schulpflege
- überwacht den Vollzug von Beschlüssen
- übt die allgemeine Aufsicht über den Geschäftsgang aus
- regelt die Information der Öffentlichkeit über wesentliche Gemeindeangelegenheiten
- setzt sich für das Wohl der Schule ein

Art. 24**Finanzvorstand**

Der Finanzvorstand leitet die gesamte ökonomische Verwaltung der Schulgemeinde. Er entwirft die jährlichen Voranschläge des Schulwesens und überwacht deren Einhaltung.

Art. 25**Schulsekretariat**

Zur Besorgung der administrativen Aufgaben der Schulpflege und ihrer Kommissionen kann die Schulpflege ein Schulsekretariat einsetzen.

Art. 26**Kassen- und Rechnungswesen**

Das Kassen- und Rechnungswesen der Schulgemeinde wird in der Regel durch den Finanzvorstand oder das Schulsekretariat geführt. Die Rechnungsführung kann auch einer Drittperson oder der Politischen Gemeinde übertragen werden. Erfolgt die Rechnungsführung nicht durch den Finanzvorstand, so wird sie durch ihn überwacht.

VII. Rechnungsprüfungskommission**Art. 27****Rechnungsprüfungskommission**

Als Rechnungsprüfungskommission amtet diejenige der Politischen Gemeinde Wila.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 28

Inkrafttreten

Diese Schulgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft, frühestens auf den 1. Juli 2006.

Art. 29

Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Schulgemeindeordnung werden die von der Schulgemeindeversammlung am 11. Dezember 2003 genehmigte Gemeindeordnung mit den seitherigen Änderungen und weitere mit der vorliegenden Schulgemeindeordnung im Widerspruch stehende Bestimmungen aufgehoben.

Die vorstehenden Änderungen der Gemeindeordnung der Oberstufenschulgemeinde Wila wurden an der Urnenabstimmung vom 26. November 2006 angenommen und vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 380 am 21. März 2007 genehmigt.

Namens der Oberstufenschulpflege

Der Präsident
sig. Daniel Lerch

Die Schulsekretärin
sig. Nicole Jacot Stahel